

4. Abteilung

Präsident Eiholzer, Kantonsrichter Müller, Ersatzrichterin Zraggen-Kappeler,
a.o. Gerichtsschreiber Wagner

Urteil vom 12. August 2015

Einfache Gesellschaft Wicki, bestehend aus:

1. René Wicki, Lindenfeldstrasse 8, 6274 Eschenbach LU
2. Willy Wicki, Rosenfeldweg 6, 6048 Horw

Beschwerdeführer, beide vertreten durch Urs Rüesch, c/o Büro für Bauadministration GmbH,
Zihlmattweg 1, 6005 Luzern

gegen

Regierungsrat des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

betreffend Wasserrecht

raums bei Wasserbauprojekten) nicht nur Wasserbauprojekte im Sinn von §§ 19 ff. WBG meint, sondern auch Wasserbauvorhaben im Sinn der Inanspruchnahme eines Gewässers im Fall der Verlegung, Erweiterung und Korrektur eines öffentlichen Gewässers gemäss § 32 Abs. 4 (i.V.m. Abs. 1) WBG. Entscheidend ist jedoch, dass es vorliegend an einer öffentlichen Auflage der entsprechenden Gewässerraumbaulinien fehlte. Weder war eine solche Gewässerraumbaulinie im Gestaltungsplan enthalten, der öffentlich auflag (Verfahren betreffend Nutzungsplanung), noch wurde ein separates Vorhaben betreffend Inanspruchnahme eines öffentlichen Gewässers (Baubewilligungsverfahren) öffentlich aufgelegt, welches eine solche Gewässerraumbaulinie hätte enthalten können.

Wenn Baulinien nicht Bestandteil eines Nutzungsplans sind, sondern Teil eines konkreten Vorhabens – wie hier eines solchen im Sinn von § 32 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 WBG (Verlegung, Erweiterung oder Korrektur eines öffentlichen Gewässers) – so gelten nach § 31 Abs. 1 PBG sinngemäss die Vorschriften des Strassengesetzes (StrG; SRL Nr. 755) über das Verfahren bei Baulinienplänen (§§ 65 und 66 StrG). Baulinienpläne, auch solche zur Begrenzung des Gewässerraums, sind gemäss § 65 Abs. 2 StrG (i.V.m. § 31 Abs. 1 PBG) während 30 Tagen öffentlich aufzulegen, wobei die Auflage öffentlich bekannt zu machen und in der Bekanntmachung auf die Einsprachemöglichkeit während der Auflagefrist hinzuweisen ist. Beim Baulinienplan handelt es sich um einen (Sonder-)Nutzungsplan im Sinn von Art. 14 ff. RPG (vgl. BGer-Urteil 1C_212/2008 vom 17.11.2008 E. 2). Solche müssen auch von Bundesrechts wegen öffentlich aufgelegt werden (Art. 33 Abs. 1 RPG).

Wenn ein Nutzungsplan überhaupt nicht öffentlich bekannt gemacht wurde, also die Planfestsetzung in Missachtung der vom Bundesrecht zwingend festgelegten und im kantonalen Recht verankerten Voraussetzungen und Garantien vorgenommen wurde, führt dies zur Nichtigkeit der Planfestsetzung (BGE 114 Ib 180 E. 2a; vgl. Aemisegger/Haag, Komm. zum Bundesgesetz über die Raumplanung [Hrsg. Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen], Zürich 2010, N 31 zu Art. 33 RPG; Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., N 969).

Eine öffentliche Auflage der Gewässerraumbaulinie ist demnach zwingend. Es trifft zu, dass bei geringfügigen Änderungen eines Gestaltungsplans, die keine wesentlichen öffentlichen Interessen berühren und denen alle direkt betroffenen Grundeigentümer unterschriftlich zugestimmt haben, auf die öffentliche Bekanntmachung und Auflage verzichtet werden kann (Art. 77 Abs. 1 lit c PBG). Die Festsetzung von Baulinien zur einstweiligen Sicherung des Gewässerraums berühren jedoch wesentliche öffentliche Interessen, zumal damit die dereinstige definitive Festsetzung des Gewässerraums im Rahmen der Nutzungsplanung im fraglichen Bereich im Ergebnis vorweggenommen wird. Letzteres zeigt sich namentlich daran, dass mit der Festlegung einer Gewässerraumbaulinie für die Erstellung von Anlagen nicht mehr die übergangsrechtlichen Abstandsvorschriften der GSchV (Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV vom 4.5.2011) zur Anwendung kommen, sondern dafür bereits auf die Bestimmungen von Art. 41a GSchV betreffend den Gewässerraum – einstweilen gesichert durch die Gewässerraumbaulinie – abzustellen ist (vgl. Urteil des Kantonsgerichts Luzern 7H 13 79

³ Das Verfahren für die Anpassung der Richtpläne richtet sich nach § 13.

⁴ Der Regierungsrat kann den kantonalen Richtplan ohne Genehmigung des Kantonsrates geringfügig anpassen.

⁵ Bei regionalen Richtplänen nimmt der Vorstand des regionalen Entwicklungsträgers, bei kommunalen Richtplänen die zuständige Stelle der Gemeinde geringfügige Anpassungen oder solche aufgrund übergeordneter Planungen vor. Eine Genehmigung des Regierungsrates ist nicht erforderlich.²⁵

III. Nutzungsplanung

1. Gemeinsame Bestimmungen

§ 15 Nutzungspläne

¹ Nutzungspläne nach diesem Gesetz sind

- a. der kantonale Nutzungsplan,
- b. der Zonenplan,
- c. der Bebauungsplan,
- d. der Gestaltungsplan.²⁶

² Sie sind für jedermann verbindlich.

§ 16²⁷ Bau- und Nutzungsvorschriften

Die Bau- und Nutzungsvorschriften umschreiben die Bauweise, den Zweck und das Mass der Nutzung für die einzelnen Zonen. Sie sind in diesem Gesetz, in den Vorschriften zum kantonalen Nutzungsplan, im Bau- und Zonenreglement und in den Bestimmungen zu den Bebauungs- und Gestaltungsplänen enthalten.

§ 17²⁸ Zuständigkeit

¹ Die Gemeinde

- a. erlässt Zonenpläne, Bau- und Zonenreglemente sowie Bebauungspläne; wird diese den Stimmberechtigten zustehende Befugnis dem Gemeindeparlament übertragen, ist wenigstens das fakultative Referendum zu gewährleisten,²⁹
- b. ...³⁰

²⁵ Fassung gemäss Änderung vom 17. Juni 2013, in Kraft seit dem 1. Januar 2014 (G 2013 490).

²⁶ Fassung gemäss Änderung vom 8. Mai 2001, in Kraft seit dem 1. Januar 2002 (G 2001 201).

²⁷ Fassung gemäss Änderung vom 8. Mai 2001, in Kraft seit dem 1. Januar 2002 (G 2001 201).

²⁸ Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

²⁹ Fassung gemäss Änderung vom 17. Juni 2013, in Kraft seit dem 1. Januar 2014 (G 2013 490).

³⁰ Aufgehoben durch Änderung vom 17. Juni 2013, in Kraft seit dem 1. Januar 2014 (G 2013 490).

Raum und Wirtschaft (rawi)

Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 83
Telefax 041 228 64 93
rawi@lu.ch
www.rawi.lu.ch

Büro für Bauadministration GmbH
Urs Rüesch
Zihlmatweg 1
6005 Luzern

Luzern, 9. Februar 2016

2015-4140, Sonderbewilligungsgesuch

(bitte bei aller Korrespondenz erwähnen)

Gesuchstellerin	Einf. Gesellschaft Wicki, Dr. Willi Wicki und Rene Wicki c/o Dr. Willy Wicki, Sempacherstrasse 17, 6003 Luzern		
Gegenstand	Bachöffnung Mühlebach sowie teilweise Verlegung		
Gemeinde	Ebikon	Koordinaten	668250 / 214225
Grundstück-Nr.	371		

Sehr geehrter Herr Rüesch

Besten Dank für die Zustellung des Längenprofils. Wir werden dieses in unserer Beurteilung entsprechend berücksichtigen. Ihrem Antrag auf Ausschreibung der Baulinien zur Sicherung des Gewässerraumes gemäss Ihrem Schreiben vom 26.01.2016 können wir nicht entsprechen. Wie bereits mehrfach mitgeteilt ist die Sicherung des Gewässerraumes mit Baulinien zwingend im Gestaltungsplanverfahren vorzunehmen.

Freundliche Grüsse



Raphael Walker
Bereichsleiter IBZ Baubewilligungen
Tel. direkt 041 228 64 92
raphael.walker@lu.ch



Mario Conca
Abteilungsleiter Baubewilligungen

Kopie an:

per E-Mail

- Pascal Wyss, Rechtsdienst BUWD / pascal.wyss@lu.ch
- Nicole Imfeld, Gemeinde Ebikon / nicole.imfeld@ebikon.ch